
S 6 RJ 215/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 215/98
Datum	02.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 289/00
Datum	08.11.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der KlÄgerin werden das Urteil des Sozialgerichts WÄrzburg vom 02.03.2000 und der Bescheid der Beklagten vom 18.12.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.1998 sowie der Bescheid der Beklagten vom 20.04.1998 aufgehoben, soweit die der KlÄgerin gewÄhrten Rentenleistungen zurÄckgefordert wurden.

II. Die Beklagte hat der KlÄgerin die auÄergerichtlichen Kosten beider RechtszÄge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die RÄcknahme einer Witwenrentenbewilligung und die RÄckforderung von Rentenleistungen in HÄhe von 4.791,45 DM streitig.

Die am 1951 geborene KlÄgerin Äbersiedelte am 05.03.1995 aus der Ukraine in die Bundesrepublik Deutschland.

Am 13.04.1995 beantragte sie bei der Beklagten die GewÄhrung von Witwenrente aus der Versicherung ihres am 12.07.1945 geborenen und am 17.01.1994 in der

Ukraine verstorbenen Ehemannes J. T. Ihrem Antrag fÃ¼gte sie den Aufnahmebescheid des Bundesverwaltungsamtes vom 16.11.1993 und den Registerschein vom 16.03.1995 bei.

Mit Bescheid vom 14.06.1995 gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin ab 05.03.1995 eine "kleine" Witwenrente in HÃ¶he von 311,30 DM monatlich. Der auf Seite 1 ausdrÃ¼cklich als "Rentenbescheid" bezeichnete Verwaltungsakt enthielt auf Seite 4 den Hinweis, dass die Anrechnung der im Herkunftsland zurÃ¼ckgelegten Zeiten vorbehaltlich der Anerkennung als SpÃ¤taussiedlerin erfolge. Sollte die Anerkennung als SpÃ¤taussiedlerin unterbleiben, werde der Rentenbescheid aufgehoben; in diesem Falle seien die zu Unrecht gezahlten RentenbetrÃ¤ge zurÃ¼ckzuzahlen.

Mit Schreiben vom 03.09.1996 teilte die KlÃ¤gerin der Beklagten mit, dass ihr Antrag auf Ausstellung der SpÃ¤taussiedlerbescheinigung mit Bescheid vom 01.08.1996 abgelehnt worden sei; sie habe dagegen Widerspruch erhoben.

Mit Schreiben vom 25.09.1996 hÃ¶rte die Beklagte gem [Â§ 24 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch \(SGB X\)](#) die KlÃ¤gerin zur beabsichtigten Einstellung der Rentenzahlung per 30.09.1996, zur RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheides und RÃ¼ckforderung der festgestellten Ã¼berzahlung an.

Mit Bescheid vom 18.12.1996 hob die Beklagte den Bewilligungsbescheid vom 14.06.1995 gem [Â§ 45 Abs 1 SGB X](#) auf und forderte die KlÃ¤gerin zur Erstattung des Ã¼berzahlten Betrages in HÃ¶he von 5.902,04 DM auf.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 17.01.1997 Widerspruch ein.

Nachdem das Verwaltungsgericht WÃ¼rzburg mit Urteil vom 09.06.1997 â€“ W 8 K 96.14/87 â€“ die Klage der KlÃ¤gerin auf Erteilung der SpÃ¤taussiedlerbescheinigung abgewiesen hatte, hielt die KlÃ¤gerin ihren Widerspruch wegen Einstellung der Witwenrente nicht mehr aufrecht. Im Ã¼brigen wies die Beklagte den Widerspruch (soweit er die Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 14.06.1995 fÃ¼r die Vergangenheit betraf) als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 03.02.1998).

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 09.03.1998 Klage zum Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) erhoben. Bis zur endgÃ¼ltigen Ablehnung der Anerkennung als SpÃ¤taussiedlerin habe ihre Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides nicht auf grober FahrlÃ¤ssigkeit beruht, zumal ihr Sohn und ihre Tochter als Deutsche anerkannt worden seien. Beim Bescheid vom 14.06.1996 habe es sich nicht um eine vorlÃ¤ufige, sondern um eine bedingte Bewilligung gehandelt. Entsprechend dem Aufnahmebescheid des Bundesverwaltungsamtes habe sie mit der Erteilung der SpÃ¤taussiedlerbescheinigung gerechnet und auf die RechtmÃ¤Ãigkeit der Rentenbewilligung vertraut.

Mit Schreiben vom 20.04.1998 hat die Beklagte mitgeteilt, dass sich die Ã¼berzahlung um den an das Arbeitsamt erstatteten Betrag in HÃ¶he von 1.110,95

DM reduziere, so dass die Rückforderungssumme noch 4.791,44 DM betrage.

Nach Auskunft des Landratsamtes Kitzingen wurde die Witwenrente in vollem Umfang als Einkommen iS des Â§ 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) auf die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet; in gleicher Höhe verringerten sich dadurch die Sozialhilfeleistungen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 02.03.2000 abgewiesen. Bei dem Bewilligungsbescheid vom 14.06.1995 habe es sich nicht um eine Vorschussleistung, sondern um eine Vorwegzahlung gehandelt. Nach den vom Bundessozialgericht (BSG) dazu aufgestellten Grundsätzen, könne die Beklagte "vorweg", dh nach Vorprüfung, ob im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf die Geldleistungen erfüllt seien, "einstweilig", (bis zum Abschluss dieser Überprüfung durch Erlass eines "endgültigen" Verwaltungsaktes) eine Geldleistung bewilligen, wenn noch nicht feststehe, ob der Antragstellerin überhaupt ein Recht auf Witwenrente zustehe, sofern ihr die Rente nur einstweilig bewilligt werde und wenn sie nicht darauf vertrauen konnte, dauerhaft auch nur einen Teil der Zahlungen behalten zu dürfen. Da der Bewilligungsbescheid vom 14.06.1995 diese Voraussetzungen erfüllt seien, seien nicht die allgemeinen Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten nach den [Â§ 44 ff SGB X](#), sondern die Bestimmungen über Vorschüsse und vorläufige Leistungen des Sozialgesetzbuches Allgemeiner Teil (SGB I) heranzuziehen. In entsprechender Anwendung des [Â§ 42 SGB I](#) müsse die Klägerin die zu Unrecht bezogenen Leistungen erstatten, wobei unschädlich sei, dass die Beklagte sie im Rahmen des [Â§ 24 SGB X](#) zu einer Aufhebung gem [Â§ 45 SGB X](#) angefordert habe. Die angefochtenen Bescheide seien hinreichend bestimmt und enthielten eindeutige Ausführungen darüber, dass bei endgültiger Verweigerung der Anerkennung als Spätaussiedlerin der Bescheid zurückgenommen werde und zu Unrecht gezahlte Leistungen zurückgefordert würden. Die fehlerhafte Begründung des angefochtenen Bescheides vom 18.12.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.02.1998 führe deshalb nicht zu einem Ermessensmangel, der diese Bescheide rechtswidrig mache.

Gegen das ihr am 31.03.2000 zugestellte Urteil wendet sich die Klägerin mit der am 02.05.2000 beim Bayer.Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Allein die im Begründungsteil (Seite 3) des Bewilligungsbescheides enthaltenen "Hinweise zur Berücksichtigung von Zeiten" reichten nicht aus, um eine sogenannte Vorwegzahlung zu bejahen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des SG Würzburg vom 02.03.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18.12.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.1998 hinsichtlich der Rückforderung aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt die Entscheidung des SG f r zutreffend.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, des SG und des BayLSG wird erg nzend Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt worden ([    143](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Da der 30.04.2000 (an dem die Berufungsfrist nach [   64 Abs 2](#) S tze 1 und 2 SGG abgelaufen w re) ein Sonntag und der darauffolgende Montag (01.05.2000) ein Feiertag war, verl ngerte sich das Ende der Frist zur Einlegung der Berufung auf den darauf folgenden Werktag und endete mit dessen Ablauf ([   64 Abs 3 SGG](#)). Die Berufung ist auch im  brigen zul ssig ([   144 SGG](#)).

Das Rechtsmittel erweist sich auch als begr ndet, denn das SG hat die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 18.12.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.1998 zu Unrecht abgewiesen.

Entgegen der Auffassung des SG kann die R ckforderung der an die Kl gerin gezahlten kleinen Witwenrente nicht auf [   42 SGB I](#) gest tzt werden. Nach [   42 Abs 2 SGB I](#) sind rechtswidrig gew hrte Vorsch sse r ckabzuwickeln, falls der Tatbestand dieser Vorschrift erf llt ist. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht zwischen rechtm  ig und rechtswidrig bewilligten Vorsch ssen, sondern     gem   der Rechtsnatur dieses Typs einstweiliger Verwaltungsakte     nur zwischen "Vorschuss" auf die Geldleistung und der (endg ltig) "zustehenden Leistung". [   42 Abs 1 Satz 1 SGB I](#) enth lt eine Erm chtigungsgrundlage f r den Leistungstr ger zum Erlass einstweiliger Verwaltungsakte f r den Fall, dass Betroffene Anspruch auf Geldleistungen haben, aber bis zur Feststellung der (genauen) H he des Geschuldeten voraussichtlich noch l ngere Zeit verstreichen wird. Nach [   42 Abs 1 Satz 2 SGB I](#) hat der Leistungstr ger Vorsch sse nach Satz 1 zu zahlen, wenn die Berechtigte es beantragt.

Die Beklagte hat jedoch im Rentenbescheid vom 14.06.1995 der Kl gerin nicht hinreichend verdeutlicht, dass ihr die "kleine" Witwenrente nur als Vorschuss iS des [   42 Abs 1 Satz 1 SGB I](#) gew hrt werden sollte. Hierzu h tte sie der Kl gerin klar und eindeutig mitteilen m ssen, dass sie mit der ab 05.03.1995 zugesagten Rentengew hrung nur die einstweilige Bewilligung eines Vorschusses iS von [   42 Abs 1 Satz 1 SGB I](#) aussprechen wollte. Die Beklagte h tte also im Bewilligungsbescheid (f r die Empf ngerin unmissverst ndlich) klarstellen m ssen, dass es sich nur um eine vorl ufige Leistung (im Vorgriff auf die erst sp ter zu treffende Entscheidung  ber den Antrag auf Witwenrente) handelte, die beim Erlass eines endg ltigen Bewilligungsbescheides anzurechnen und bei Ablehnung zu erstatten sei. Der Rentenbescheid vom 14.06.1995 enthielt dagegen in seinem Verf gungsteil (Seite 1) keinerlei Hinweis, dass es sich um eine vorl ufige Leistung bzw um den Vorschuss auf eine erst nach weiterer Pr fung in

Betracht kommende Bewilligung handelte, und unterschied sich damit nicht von einem "normalen" Rentenbescheid. Lediglich im Begründungsteil (Seite 4 des Bescheides) war ausgeführt, dass die Anrechnung der in der Ukraine zurückgelegten Zeiten von der Feststellung ihrer Eigenschaft als Spätaussiedlerin abhängig sei. Sollte die Anerkennung als Spätaussiedlerin nicht erfolgen, werde der Rentenbescheid aufgehoben; zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge seien zurückzuzahlen. Diese Belehrung enthielt damit lediglich Hinweise auf die Rechtsfolgen der [ÄS 45, 50 SGB X](#).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) kann der Rentenversicherungsträger jedoch auch trotz des rechtsstaatlichen Verbots eines vorzeitigen Verfahrensabschlusses "vorweg" (dh vor Abschluss der zeitraubenden Prüfung, ob im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für das Recht auf die beanspruchte Geldleistung erfüllt sind) und "einstweilig" ein (von vornherein auflösend bedingtes und ua schon deswegen andersartiges) Recht auf die Geldleistung bewilligen, wenn das Gesetz den Kreis der möglicherweise Berechtigten nach abstrakten Merkmalen eingrenzt und außerdem erkennen lässt, dass die Leistungen sogar schon zu einem Zeitpunkt erbracht werden sollen, in dem die abschließende Einzelprüfung noch nicht möglich ist. Dann besteht eine gesetzliche Ermächtigung dafür, von den rechtsstaatlichen Vorgaben, die für das Verfahren vor Erlass des abschließenden Verwaltungsaktes gelten, durch eine einstweilige Regelung abzuweichen, soweit der gesetzliche Leistungszweck dies erfordert; dies ergibt sich aus [ÄS 17 Abs 1 Nr 1 SGB I](#) iVm [ÄS 9 Satz 2 SGB X](#).

Generell darf ein behördliches Verhalten als Bewilligung einer "Vorwegzahlung" nur dann qualifiziert werden, wenn der Leistungsträger dem Betroffenen (über die og Anforderungen an Vorschussbewilligungen hinaus) verdeutlicht, dass noch nicht feststeht, ob ihm überhaupt ein Recht auf die Geldleistung zusteht und ihm nur einstweilig etwas bewilligt und klarlegt, dass der Begünstigte nicht darauf vertrauen kann, dauerhaft auch nur einen Teil des Wertes des jetzt gezahlten Geldes behalten zu dürfen. Der Bürger muss in die Lage versetzt werden, in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob er die ihm bewilligte Begünstigung überhaupt annehmen oder als aufgedrängte Zuwendung ablehnen will, ob er bis zum Erlass des endgültigen Verwaltungsaktes von der Geldleistung wirtschaftlich Gebrauch macht oder im Hinblick auf mögliche Rückzahlungspflichten davon absieht (vgl. zum Ganzen BSG vom 29.04.1997 [4 RA 46/96](#)). Diesen Mindestanforderungen an die Regelung einer Vorwegzahlung genügt der Bescheid der Beklagten vom 14.06.1995 nicht. Die Beklagte hat der Klägerin nicht hinreichend verdeutlicht, dass sie noch nicht geprüft hat, ob der Klägerin überhaupt ein Recht auf Witwenrente zusteht. Dies wurde vielmehr einem Subsumtionsschluss der Klägerin überlassen. Im Übrigen fehlen wie schon im Zusammenhang mit der angeblichen Vorschussbewilligung aufgezeigt wurde die notwendigen Angaben zur Einstweiligkeit und Unbeständigkeit der Entscheidung.

Da somit hier keine "Vorwegzahlung" vorliegt, ist [ÄS 42 Abs 2 Satz 2 SGB I](#) nicht "entsprechend" anwendbar und eröffnet demzufolge keine Anspruchsgrundlage für das Erstattungsbegehren der Beklagten. Für die Aufhebung des

Bewilligungsbescheides vom 14.06.1995 gelten vielmehr die allgemeinen Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten ([Â§ 44 ff SGB X](#)).

Als Ermächtigungsgrundlage für die Aufhebung der Bewilligung kommt hier lediglich [Â§ 45 Abs 1 SGB X](#) in Betracht, wonach ein (im Zeitpunkt seiner Bekanntgabe) rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden darf. Die Bewilligung der "kleinen" Witwenrente an die Klägerin mit dem Bescheid vom 14.06.1995 war ein begünstigender Verwaltungsakt. Er war jedoch mit der damals objektiv bestehenden Sach- und Rechtslage nicht zu vereinbaren, weil die Klägerin mangels Vorliegens der Spätaussiedlereigenschaft keinen Anspruch auf Witwenrente hatte. Eine rückwirkende Aufhebung des Bescheides vom 14.06.1995 ist nach [Â§ 45 Abs 4 Satz 1 SGB X](#) nur möglich, wenn die Berechtigte (die Klägerin) is von Abs 2 Satz 3 Nr 2 und 3 SGB X befreit war. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit des Rentenbewilligungsbescheides vom 14.06.1995 ist der Klägerin nach Auffassung des Senates jedoch nicht vorzuwerfen. Der Verwaltungsakt beruhte nicht auf Angaben, die von der Klägerin vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht wurden, da sie dem Antrag vom 13.04.1995 alle ihr zur Verfügung stehenden (notwendigen) Unterlagen in Abdruck beigelegt hat. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass sie die Rechtswidrigkeit des die Witwenrente bewilligenden Bescheides kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Die erst kurz vor Antragstellung aus der Ukraine in die Bundesrepublik Deutschland gekommene Klägerin hatte nach Auffassung des Senates keine umfassende Kenntnisse der Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes und der dazu ergangenen ober- und höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Darüberhinaus hat sie der Beklagten umgehend (mit Schreiben vom 03.09.1996) die Versagung der Spätaussiedlerbescheinigung durch Bescheid vom 01.08.1996 mitgeteilt.

Mangels Vorliegens der Tatbestandbedingungen des [Â§ 45 Abs 2 SGB X](#) liegen somit die Voraussetzungen für die Aufhebung des Bescheides vom 14.06.1995 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.1998) für die Vergangenheit nicht vor. Die Bescheide der Beklagten und das Urteil des SG Würzburg vom 03.02.2000 waren daher insoweit aufzuheben.

Selbst wenn sich die Klägerin vorliegend nicht auf Vertrauen in den Bestand und die Richtigkeit des Bewilligungsbescheides vom 14.06.1995 berufen könnte, hätte die Beklagte nach dem Grundgedanken des [Â§ 42 Abs 3 Nr 3 SGB I](#) iVm [Â§ 76 Abs 2 SGB IV](#) die überzahlten Beträge nicht zurückfordern dürfen, weil deren Einziehung mit einer besonderen Härte für die Klägerin verbunden wäre. Durch die Rückforderung wäre die Klägerin schlechter gestellt als wenn sie die "vorläufige Leistung" nicht erhalten hätte. Der (objektiv) zu Unrecht erfolgte Bezug von Witwenrente führte zu einer Kürzung ihres damaligen Sozialhilfeanspruchs. Dafür erhält die Klägerin bei rückwirkender Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Anerkennung bzw Vollzug eines Erstattungsanspruchs der Beklagten keinen Ausgleich, weil die Sozialhilfe nur für den gegenwärtigen Lebensbedarf einzutreten hat und nicht für die

Vergangenheit leistungspflichtig wird (vgl BSG, Urteile vom 12.09.1984 [4 RJ 79/83](#)- und 15.05.1985 [5b/1 RJ 34/84](#) [â zum RÃ¼ckforderungsrecht des SV-TrÃ¤gers bei zu Unrecht â in AusfÃ¼hrung eines spÃ¤ter aufgehobenen Urteils â erbrachten Leistungen](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024